

Olaf Thomas Opelt

Siegener Straße 24

08523 Plauen/V.

Bundvfd.de



Einschreiben/Rückschein

Wann greift eine Mutter an?

Wenn es um Ihre Kinder geht!

Sei Wehrhaft Deutschland!

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

maledictus,

qui pervertit iudicium

Tel. 037 41 185 123

e-Post:

[hotel-adler-rc@online.de](mailto:hotel-adler-rc@online.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

2BvC 14/22.

07.09.2022

Bt/Zw/ ES/BTW 2021/VR-OTO /23-01

13.09.2023

**B e t r i f f t:**

*„Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Es wird weiter darauf aufmerksam gemacht, dass ich mich auf gültige deutsche Gesetze und Recht beziehe, das die vier alliierten Besatzungsbehörden von willkürlichen faschistischen Regeln befreien, also rechtsstaatliche Gesetze auf der Grundlage der Bestimmung des Art. 43 HLKO und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt“.*

**Verzögerungsrüge**

## Hiermit wird nach § 97 b BVerfGG Verzögerungsrüge eingelegt.

Sehr geehrter Herr Harbarth,

Sehr geehrte Frau König,

ich schreibe sie als Leiter Ihrer Dienststelle hier aus besonderem Grund persönlich an; den besonderen Grund werde ich im Weiteren noch erläutern.

Am 31.08.2022 wurde von mir an ihrer Dienststelle Verfassungsbeschwerde

**(Bt/Zw-OTO ES/BTW 2021/22-01)** gegen die Zurückweisung meines Einspruchs zur Bundestagswahl 2021 eingelegt.

Bei Ihrer Dienststelle ging die Beschwerde am 02.09.2022 ein und erhielt am 07.09.2022 folgendes Aktenzeichen: **2BvC 14/22**.

Es sind inzwischen zwölf Monate vergangen, die eine weitere Verschlechterung der Wahlvorschrift beinhaltet.

Am 12.05.2023 hat als zweite Gesetzgebungskammer der Bundesrat die Wahlrechtsreform zur Geltung gebracht, mit der die vom Grundgesetz (Art. 28 & 38) vorgeschriebene **Unmittelbarkeit** weiter angegriffen wird.

Die weiterbestehende personalisierte Verhältniswahl ist jedoch eine **mittelbare** Wahl und somit **grundgesetzwidrig**. Darüber wurde bereits in der Beschwerde vom 31.08.2022 ausgeführt, worauf ich dringend verweise. Dringend, weil inzwischen im Land Berlin die Wahl wegen angeblichen Schwierigkeiten wiederholt wurde und in vielen weiteren Ländern weiter mit einer mittelbaren grundgesetzwidrigen Wahl neue Volksvertretungen in die Landtage einzogen.

Meine persönliche Benachteiligung bestand zur Bundestagswahl am 26.09.2021 in der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in Bezug auf Art. 3 Abs. 3 GG, da ich nicht in der Lage war einen mittelbar auf den Listen der Parteien stehenden Kandidaten zu wählen, um nicht gegen die Bestimmungen des Grundgesetz zu verstoßen.

Nun komme ich zum besonderen Grund, auf dessen ich mich persönlich an sie wende.

Meine politische Ansicht, die ich ständig bemüht zivil vorzutragen, beharrt aber darauf, dass das Grundgesetz **für** die BRD mit 18.07.1990 rechtsungültig wurde, aufgrund der mit den Vorbehalten der drei Westbesatzungsmächte zum Grundgesetz, die diese im Genehmigungsschreiben zum GG vom 12.05.1949 festhielten, den Art. 23 alte Fassung aufgehoben haben.

Wieso kann ich mich nun trotz allem an sie wenden und mich auf das Grundgesetz **für** die BRD berufen?

Hier weise ich zuerst auf den ständigen Zusatz in meinem Briefkopf hin:

*„Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Es wird weiter darauf aufmerksam gemacht, dass ich mich auf gültige deutsche Gesetze und Recht beziehe, das die vier alliierten Besatzungsbehörden von willkürlichen faschistischen Regeln befreiten, also rechtsstaatliche Gesetze auf der Grundlage der Bestimmung des Art. 43 HLKO sowie dem verbindlichen Völkerrecht auf Grundlage der UN Charta und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt“.*

Deswegen beziehe ich mich in meinen rechtlichen Ansprüchen auf die Art. 14 & 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Zum zweiten verweise ich darauf, dass ich ständig und immer wieder darum bitte, mir mitzuteilen, wann denn der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes, der 1990 in der Präambel des GG festgehalten wurde, stattgefunden hat und wo dieser in den Bundesgesetzblättern Eingang fand.

Wenn man mir am 01.07.2013 mit Aktenzeichen **AR 4533/13** mitteilte:

*„Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass das Grundgesetz in seiner derzeitigen Fassung - unabhängig von seiner Bezeichnung - die gültige Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland darstellt und für das gesamte deutsche Volk gilt (Art. 4 Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, BGBl II S. 889);“*

ist darauf zu entgegnen, dass entgegen der Bezeichnung Grundgesetz diese Vorschrift keine Verfassung darstellt, wie es einst bereits [Carlo Schmid am 8.9.1948 vor dem Parlamentarischen Rat](#) aufzeigte.

Der Hinweis auf den Art. 4 des Einigungsvertrags vom 31.8.1990 gibt mir in der Aufhebung des Art. 23 alte Fassung recht und dieser spätestens zum 31.8.1990 aufgehoben war.

Und in Bezug auf die Präambel ist wie oben gerade aufgeführt, mir bis dato noch keinerlei Nachweis erbracht worden, dass der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes, mit dem es sich das Grundgesetz zur Verfassung gegeben habe, tatsächlich stattgefunden hat.

Im weiteren Schriftverkehr mit ihrer Dienststelle wurde ich dem gegenübergestellt, dass eine abstrakte Normenkontrolle in Form einer Bürgerklage/Popularklage dem einzelnen Menschen nicht zustünde, sondern nur der Bundesregierung, einer Landesregierung, dem Bundestag bzw. den Landtagen zustehen würde.

Dem wurde widersprochen, in dem ich auf Herrn Prof. Dr. Maunz, insbesondere seiner Ausarbeitung „Staatsrecht“ bezug nahm [Abschnitt vier S. 204](#):

*„b) Es kann aber auch sein, daß das Verfassungsgericht ohne einen sonst schwebenden Prozeß oder jedenfalls unabhängig davon angerufen wird und zwar durch irgendeinen Bürger, der sich in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt fühlt. Hier sprechen wir von Bürgerklage. Dabei muß man wieder unterscheiden, ob der Bürger selbst durch einen individuellen behördlichen Akt in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt ist und diesen Akt mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit anfiicht. Diese Anfechtung nennt man die Verfassungsbeschwerde. Oder ob er unabhängig von einem individuellen behördlichen Akt und von einem konkreten Prozeß – sozusagen abstrakt - eine angeblich in Geltung befindliche Rechtsnorm anfiicht.*

*Diese Anfechtung durch jedermann nennen wir die Popularklage und die durch sie ausgelöste Tätigkeit des Verfassungsgerichts nennen wir die abstrakte Normenkontrolle.“*

Es ist also klar der Unterschied zwischen Verfassungsbeschwerde und Bürgerklage zu ersehen. Wenn von ihrer Dienststelle insgesamt für die Bürgerklage drei Aktenzeichen (1.7.2013 AZ AR 4533/13 & 26.7.2013 neues AZ 1 BvR 2024/13 & 30.7.2013 1 BvR 2024/13 – Vz 8/13) vergeben wurden, ist das meiner Meinung nach ein Hinweis, dass Verwirrung gestiftet werden soll.

Umso mehr, da ein Schreiben ihrer Dienststelle vom 6.8.2013 bei mir reinflatterte, das aufzeigen sollte, dass drei Richter die Bürgerklage abgelehnt hätten.

Wenn man sich in diesem Hinblick auf eine elektronische Unterschrift bezieht, ist von mir entgegenzuhalten:

*„Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11.04.2013 - VII ZB 43/12 -*

*BGH: Unterschriften unter Schriftsätze müssen den Namen des Unterzeichnenden erkennen lassen  
Abkürzungen sind nicht erlaubt - Undeutlichkeiten gehen zu Lasten des Unterzeichnenden*

*Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (cf. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluss vom 27. Januar 2003;*

*BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544). Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, daß bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten*

*Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15); dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.)*

*Elektr. Untersch.*

*Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15); dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.)*

*ZPO., § 174 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis*

*(3) An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben.“*

Ohne Zweifel haben sich die Vorschriften für die Zustellung in der ZPO seit 1990 viele Male verändert und den heutigen Gegebenheiten angepasst. Den heutigen Gegebenheiten, die dem [Rechtsstaatsprinzip](#) widersprechen, das eine rechtsgültige verfassungsgemäße Grundlage bedarf.

Um dem vorzubeugen, dass ich wieder darauf hingewiesen werde, meine Rechtsauffassung zu überprüfen, möchte ich hier gleich ebenso wie in [meinem Schreiben BVerfG-ANK 01/17 vom 05.09.2017](#) auszuführen:

*„Daß der KAN (Kläger auf abstrakte Normenkontrolle) lt. Hiebert seine Rechtsauffassung überprüfen soll, ist wohl dessen Hochmut zuzuschreiben, da der KAN seine Rechtsauffassung von Grund auf, auf entsprechendes Völkerrecht und gültiges deutsches Recht und Gesetz aufgebaut hat und dieses Wissen mit Hilfe von Gelehrten wie Immanuel Kant bis hin zu Theodor Maunz verfestigte.“*

Weiterhin ist nicht nur mir unklar, wer mit dem *Deutschen Volk und dem gesamten Deutschen Volk* beides in der Präambel von 1990 zu lesen, gemeint ist.

Sehr geehrter Herr Harbarth,  
Sehr geehrte Frau König,

Es ist nun also an ihnen, aufzuzeigen, ob sie ihr Gewissen der Wahrheit verpflichten, nach deutschem [Richtergesetz § 38](#) wären sie dazu verpflichtet, um damit zu klären, dass sie keine Richter eines Ausnahmegerichtes sind, denen eine rechtsgültige verfassungsgemäße Grundlage vorenthalten ist.

In Bezug auf die Wahrheit verweise ich auf eine Entscheidung ihrer Dienststelle vom [12.12.2012 AZ 2 BvR 1750/12](#), mit der diese das LG Chemnitz sowie das OLG Dresden zwecks Einhaltung der Wahrheit gerügt hat.

Es geht letztendlich um meinen Rechtsschutz, der durch die Verweigerung des rechtlichen Gehörs ( dazu Entscheidung ihrer Dienststelle [BVerfG 1 PBvU 1/02](#) vom 30.04.2003) inzwischen soweit unterhöhlt wurde, dass mir meine wirtschaftliche und teilweise körperliche (Blendung) Lebensgrundlage zerstört wurde.

Ich meine also, dass ich mehr als berechtigt bin, darauf zu beharren, dass Erstens die Verfassungsbeschwerde, im eigentlichen Grundgesetzbeschwerde gegen die Zurückweisung des Einspruchs zur Bundestagswahl vom 26.9.2021 eingelegt am 31.08.2022 AZ: Bt/Zw-OTO ES/BTW 2021/22-01 aufgenommen wird und zum Zweiten ihre Dienststelle den verfassungsgebenden Kraftakt des deutschen Volkes, mit dem es sich das Grundgesetz als Verfassung gegeben habe, aus dem Jahr 1990 nachweist, sprich, wann dieser Kraftakt stattfand und in welchem Bundesgesetzblatt er festgehalten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Opelt

**Verteiler:**

Per Einschreiben/Rückschein:

GrundGesetzGericht (BVerfG)

Botschaft der Russischen Föderation in Berlin

Botschaft der Volksrepublik China in Berlin

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin

Botschaft der Französischen Republik in Berlin

Botschaft von Großbritannien in Berlin

Per E-Post

Deutschlandverteiler